

Beschluss-Vorlage 2014/0309 zur Sitzung am 25.09.2014
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 3

öffentlich

Betreff: Landeshauptstadt München; Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 2068 - Freiham Nord
- Sachstandsbericht

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH
2014

im Investitions-HH
2014

mit
Euro

Produktkonto
Haushaltsansatz
Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan-Vorentwurf der LH München zum Gebiet Freiham Nord (Bereich zwischen Germeringer Weg (südlich), Freihamer Weg (westlich), Kunreuthstraße (westlich), Wiesentfeller Straße (westlich), Anton-Böck-Straße (beiderseits), S-Bahn-Linie München-Herrsching (nördlich), Bodenseestraße (nördlich), verlängerte Freihamer Allee (östlich)), lag dem Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss am 16.05.2013 zur Beratung vor (Beschlussvorlage 2013/0187, Anlage). Dem Vorentwurf lagen noch keine textlichen Festsetzungen bei.

Der Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss gab zu diesem Vorentwurf nachfolgende Stellungnahme ab:

„Durch entsprechende textliche Festsetzungen ist sicherzustellen, dass eine Einzelhandelsnutzung nur in den Sockelzonen möglich ist.

Es sind analog der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Oberbayern vom 19.11.2004 die Sortimente für die Einzelhandelsnutzung festzulegen.

Ansonsten wird der Bebauungsplan „Freiham Nord“ zur Kenntnis genommen.“

Der nun vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf enthält, wie aus der Anlage ersichtlich ist, in § 3 seiner textlichen Festsetzungen diese Anregungen bezüglich der Einzelhandelsnutzungen im Sockelbereich. Eine konkrete Sortimentsfestlegung konnte nicht getroffen werden, da sich diese erst in der konkreten Umsetzung und Erforderlichkeit der Planung ergibt.

MK 2 (Teilbereiche 1 - 4) ist der Bereich nördlich der Bodenseestraße), MK 2 (Teilbereiche 4 und 5) ist der Bereich zwischen der S-Bahn und der Bodenseestraße.

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO besagt, dass in einem Kerngebiet (MK) Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungstätten zulässig sind.

Damit ist sichergestellt, dass kein Einkaufszentrum - wie früher am S-Bahnhof Freiham geplant - entstehen wird. In diesen Bereichen MK 5 und 6 sind keine Einzelhandelsbetriebe zulässig.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Germering nimmt den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 2068 der LH München zur Kenntnis und bittet eindringlich, dass bei Umsetzung der Planung die Einzelhandelsnutzung sich auf die Sortimente analog der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Oberbayern vom 19.11.2004 beschränkt.

Abstimmungsergebnis:

S. Köppl
Sachbearbeiterin
genehmigt OB

J. Thum
Stadtbaumeister

UBP250914BPiFreiham
UPB250914SatzungBegründFreiham
UPBSitzung16052014.docx